## Wichtig für Bauern!!

Die Unterzeichnete haben das unaussprechliche Vergnügen, ein geehrtes Publikum zu benachrichtigen, daß sie soeben käuflich an sich gebracht haben, Pitt's neue und wesentlich verbesserte und verschönerte Patent

**Pferde-Kraft und Dresch-Maschine,**

Welche in der Werkstätte der Unterzeichneten in Augenschein genommen werden mag, und welche ihrer Wohlfeilheit, Dauerhaftigkeit und leichten Arbeit wegen, irgend etwas der Art in den Ver. Staaten übertrifft, und nur betrachtet zu werden braucht, um ihre allgemeine Einführung zu versichern, mit Hintansetzung aller Andern die gegenwärtig im Gebrauch sind. Die Pferde-Kraft kann an irgend einer andern Maschine angewandt werden. Zwei Pferde können mehr an dieser, als vier an irgend einer andern Maschine verrichten; auch kömmt sie bei weitem nicht so geschwind außer Ordnung.

**Bauern, kommt, sehet und dann urtheilt für Euch selbst!!**

Ihre Arbeit spricht lauter für dieselbe als Worte und ist ihre beste Empfehlung. Sie kann zu irgend einer Zeit auf einem zweispännigen Wagen fortgeschafft werden. Wir wünschen daß alle unserer Nachbaren uns besuchen, und dieselbe in Augenschein nehmen möchten; wir fordern nichts fürs Besehen; sie können ihren Endzweck erreichen durch einen Besuch nach ihrer Werkstätte, gegenüber J. und P. Mirsell's Stohr, und ohnweit Hrn. Adams' Hotel, in der Nord Hamiltonstraße, Easton; Warranties werden wie gewöhnlich gegeben.

N. B. Die Unterzeichneten besitzen das Patent-Recht für obige Pferde-Kraft, so wie auch für Pitt's Dresch- und Reinigungs-Maschine, für die Caunties von Northampton, Bucks, Lecha, Monroe, Peik und Wayne, Pa. und Warren und Susser, N. J. und haben das Privilegium sie an solchen Orten zu verkaufen, wo dieses noch nicht geschehen ist.

Philip Mirsell, jun. und Co.
Juni 7. 1841.

Ich bescheinige mit Vergnügen daß ich die obige Maschine gegenwärtig im Gebrauch habe und stehe nicht an zu erklären daß sie meiner Meinung nach, die Beste und Vorzüglichste ist, welche ich bisher gebraucht oder gesehen habe.

Reuben Glick,
ohnweit Allentaun, in Lecha Caunty.

☞Obige Maschine ist zu sehen bei Tilghman Rupp, in Allentaun.

Easton, Juni 23, 1841. nq-6M

## Bauern nehmt Obacht!

**Rufet an und nehmt die Arbeitsparende Maschine in Augenschein!**

Die Unterschriebenen bitten um Erlaubniß dem Publikum anzuzeigen, daß sie folgende Geräthe für Bauern zum Verkauf auf Hand haben, oder auf Bestellungen verfertigen werden. Sie haben Capron's Dreschmaschine, mit Verbesserungen, welche den Bürgern von Northampton, Berks und Lecha als eine der besten bekannt ist, die bisher noch ausgefunden wurde, mit einer vorzüglichen Pferdegewalt, für welche wir gut stehen daß sie dauerhaft ist und den Käufer vollkommen befriedigt. Dieselbe hat sich erwiesen daß zwei Pferde die Arbeit von vier damit ausrichten können. Sie haben auch Mires Patent Pferdegewalt, welches ebenfalls eine dauerhafte Gewalt ist. Dieselbe ist für zwei Pferde eingerichtet, ist aber auch stark genug für 4 Pferde, mit starkem Guß, und ist deswegen vortheilhaft, daß sie leicht von einem Ort zum andern gebracht werden kann. Diese Gewalt ist schon 2 Jahre im Staat Neuyork im Gebrauch, wurde letztes Jahr nach Berks Caunty gebracht, allwo die Nachfrage dafür so stark war, daß sie nicht im Stande waren genug zu verfertigen. Sie verfertigen auch auf Bestellungen Burles' Pferde Gewalt.—Für die obigen Maschinen und Pferdegewalten stehen sie ein Jahr gut.

Sie haben gegenwärtig eine vortreffliche zwei-Pferde Maschine mit Pferdegewalt zum Verkauf auf Hand, welche sie im Stande sind zu warnen daß sie leicht und sauber drescht, dauerhaft ist, und welche sie an einem billigen Preis absetzen werden.

Sie haben zwei Werkstätten, die eine nahe bei Romig's Mühle in Northampton Taunschip, und die andere in der William Straße nahe bei Pretz, Säger und Co's. Stohr in Allentaun.

Flickarbeit wird unter billigen Bedingungen verrichtet. Wir laden die Bauern und andere ein bei uns anzurufen und für sich selbst zu urtheilen.

Anthony, Michel, und Co.

## Bauern sehet da!

**Lewis A. Buckley's Dreschmaschinen gegen die Welt!**

Der Unterschriebene ist dankbar für die so großmüthige Unterstützung welche man ihm bis daher hat zukommen laßen, und benachrichtiget seine Freunde und das Publikum im allgemeinen, daß er fortfährt obenbenamte berühmte Dreschmaschinen in der Stadt Allentaun, unterhalb Barber's Kutschenmacher Schap und nahe bei dem Gefängniß, zu verfertigen, und immer einen Vorrath auf Hand hat, die aus den besten Materialien und auf die bestmöglichste Weise gemacht sind, und mit den besten ledernen Riemen versehen sind. Seit den letzten zwei Jahren hat er dieselbe verfertigt und einige Hundert worden seitdem verkauft, und er fordert jedermann auf eine einzige zu zeigen, welche nicht den Käufer befriedigt hat. Er schmeichelt sich daß er nun Maschinen hat, welche leichter laufen, stärker dreschen und dauerhafter sind, als sie irgend sonstwo in dieser Gegend verfertigt werden. Wer solche Maschinen nöthig hat, würde wohl thun sich an den unterzeichneten zu wenden, denn er wird sich bemühen allgemeine Zufriedenheit zu geben. Wer die Maschinen zu probiren wünscht, der braucht nicht zu befürchten daß er übervortheilt wird, indem er kein Geld nimmt bis die Maschine sich zur Zufriedenheit des Käufers bewiesen hat. Er ladet seine Freunde und das Publikum ein anzurufen und seine Maschinen zu besehen, ehe sie sonstwo kaufen.

Nathan Schwartz, Agent
für Lewis A. Buckley.

Juli 7 nq—by

## Breder und Nagel's

neue und verbesserte Pferdekraft
**und Dreschmaschine**
gegen die Welt!

Die Unterzeichneten danken ihren Freunden und dem Publikum für die liberale Unterstützung, welche sie ihnen geschenkt haben und zeigen hiermit an, daß sie noch fortfahren an ihrem alten Stande, hinter Gangewer's Wirthshaus und unterhalb Blumers Druckerei, in Allentaun, Dreschmaschinen und Pferdekraft zu verfertigen.

Unsere Pferdekraft besteht aus drei Arten, wovon die eine ganz neu, besser und dauerhafter ist, als alle früheren.

Wir wollen hier nicht behaupten, daß unsere Dreschmaschinen so viel besser sind, als die welche von andern Leuten gemacht und verkauft werden, allein wir haben das Vertrauen auf sie, daß sie eine Probe aushalten und laden das Publikum ein, sich bei denen zu befragen, welche unsere Maschinen im Gebrauch haben, nämlich:

Daniel Schneider, Süd-Wheithall.
Josua Miller, do
Salomon Dorney, do
John P. Fegely, Langschwamm,
Berks Caunty.

Wir stehen aber nicht an zu behaupten, daß unsere neue

**Dresch- und Putzmaschine**

alle andere Arten übertrifft, weil sie einfacher ist, leichter schafft, schönere Arbeit macht und dauerhafter und wohlfeiler ist, als die andern.

Rufet also bei uns an—wir sind just gerade so liberal, wie andere Leute auch, wir rechnen keinen Cent für das besehen.

Breder und Nagel.

Alle Flickarbeiten die in ihr Fach gehören werden pünktlich besorgt.

Allentaun, Juli 28. nq-6M

### Zeugniß.

Wir die Unterzeichneten haben die Maschine zum Dreschen und Putzen, welche von Breder und Nagel gemacht worden ist im Gebrauch gesehen und es ist unsere Meinung, daß sie besser, einfacher und dauerhafter ist, als irgend eine andere Maschine, die wir gesehen haben

Henry Loras, Henry Walbert,
Wm. Edelman, George Walbert,
Salomon Koch.

Verbesserte tragbare

## Pferde-Kraft.

Dresch-Maschine, Korn-Schäler und Klee-Mühle.

T. D. Burals Patent.

Der Unterschriebene ist dankbar für die so großmüthige Unterstützung, welche man ihm bis daher hat zukommen lassen, und benachrichtigt seine Freunde und das Publikum im Allgemeinen, daß er fortfährt obenbenannte berühmte Dreschmaschinen in der Stadt Allentaun zu verfertigen, und zwar in der Jamesstraße, südlich von Hagenbuchs Wirthshaus, und dem Stuhlmacher-Schap des Hrn. Reuben Reiß gegenüber

Der wohl bekannte Gebrauch, um Dreschmaschinen von unterschiedlichen Arten anzuempfehlen, ist so allgemein, und ohne einiges Verdienst, daß es die Schicklichkeit nicht erlaubt ferner mehr zu sagen, daß die beifolgende Nachfrage nach obenbenamter Maschine hinlänglich für dessen Gute spricht. Es ist nicht ein neuer unversuchter Artickel, er hat den Vorzug vor alle andere; seit mehr denn neun Jahren hat diese Maschine mehrere Tausende in den Vereinigten Staaten gedient in dem Gebrauch unterschiedlicher Früchte zu dreschen, u. s. w. Manche von ihnen haben fünfzehn bis zwanzig tausend Buschel Frucht damit gedroschen, und die Maschine arbeitet jetzt noch gut. Und nach einem aufrichtigen und grundlichen Versuch hat man angenommen, daß sie die beste bis jetzt erfundene Maschine der Art sei.

Ein Vorrath ist immer zum Verkauf vorräthig, aus den besten Materialien verfertigt und von guter Arbeit. Allen Bestellungen soll gehörige und pünktliche Aufmerksamkeit geschenkt und jeden Käufer Genugthuung gegeben werden.

William Nicksecker.
Agent für Ephraim Kirkpatrik.

☞Es wird hiermit Jedermann gewarnt, die Maschine nicht nachzumachen, indem der Eigenthümer des Patentrechts entschlossen ist einen jeden der dieses nicht achtet gerichtlich zu belangen; indem es mehrere Male entschieden worden ist, daß sein Patentrecht ächt ist.

Allentaun, Juni 9. nq-6M

## Jonas Kuntz,

Kutschenmacher in Allentaun,

betreibt noch immer sein Geschäft auf der südlichen Seite der Hamilton Straße, oberhalb Hagenbuchs Wirthshause, und Biery's Waaren-Haus gegenüber, in Allentaun; allwo er immer auf Hand hält, und auf Bestellung verfertigen wird

Kutschen, Räsis, Buggies, Dearborns, Sulkies, u. s. w.

Er hält immerfort gute Arbeitsleute und alle Fuhrwerke werden unter seiner Aufsicht aus den besten Materialien gemacht, und folglich kann er für seine Arbeit gut stehen.

Ausbeßerungen an alten Fuhrwerken werden auf die kürzeste Anzeige und zu den billigsten Preißen versorgt.

Er ist dankbar für genoßene Kundschaft, und hofft durch pünktliche Abwartung seiner Geschäfte, und billige Preiße, seinen Theil der Gunst des Publikums fernerhin zu erhalten.

Er ist entschloßen zu den allerniedrigsten Preißen für baares Geld zu verkaufen.

März 3, nq—6 R

## Zu verkaufen.

Ein prächtiger Vier-Pferde Wagen mit einem neuen stark gemachten Baddy, ist durch privat Handel zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Druckerei des

Lecha Patriots.

April 7, nq—by

## Proklamation.

Sintemal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt den 15ten Februar, 1792, zur Pflicht des Scheriffs von jedem Caunty gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich Jonathan D. Meeker, Hochscheriff von Lecha Caunty, bekannt, daß eine Wahl in besagtem Caunty, am 3ten Dienstag im nächsten October, welches der 12te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikts in besagtem Caunty gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentaun und Northampton Taunschip, am Courthause in der Stadt Allentaun.

Die Bürger von Süd-Wheithall Taunschip, am Hause von Gideon Guth, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Hannover Taunschip, am Hause von Charles Ritter, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Saucona Taunschip, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Weißenburg Taunschip, am Hause von Felix Dornbläser in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lynn Taunschip, am Hause von John Seiberling, in Lynnville, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Milford Taunschip, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Heidelberg Taunschip, am Hause von Peter Miller, jr. in Sägersville, besagtem Taunschip.

Die Bürger von Nord-Wheithall Taunschip, am Hause von Charles Stopp in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lowhill Taunschip, am Hause von Peter Buchman in besagtem Taunschip.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Härzel und Salomon Keck, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Caunties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunschip zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunschip, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Mandas Fogel in Fogelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, südlich an besagte Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von James Christman, in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Taunschip, am Hause von John Yost, in besagtem Taunschip.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person
für Gouvernör dieser Republik.
Zwei Personen
um das Caunty Lecha in dem Hause der Representanten des Staats zu repressentiren.
Eine Person
Für Scheriff von Lecha Caunty.
Eine Person
Für Coroner von Lecha Caunty.
Eine Person
Für Commissioner von Lecha Caunty.
Eine Person
Für Schatzmeister von Lecha Caunty.
Eine Person
Für Auditor von Lecha Caunty.
Zwei Personen
Für Trusties der Akademie.

In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvanien, betitelt: "Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik, passirt am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distriets durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Acte der Assembly, betitelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Distrikts sein muß.

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Taunschips oder Distrikts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen.

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunschip-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunschip getheilt, so soll er in dem Distrikt beiwohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen Caunty- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren eine Staats- oder Caunty-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwählter zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Persen durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, bewiesen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

"Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn geforbert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip zu stimmen, worin selbige wohnt.

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Richterberechtigt sein einer andern weis, dieser dennoch zum Stimmen verhilft,—solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate überstigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Persen in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahlzettel halten und für den Inspektor eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergehen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als $50 und nicht mehr als $500 betragen darf, so wie mit Gefängniß von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einfinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht $100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine unschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Verordnungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspektoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine unschickliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegensetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend $500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehlt, kein Bewohner der Stadt, Taunschips oder des Distrikts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als $100 und nicht mehr als $1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.

Die Richter eines jeden Wahldistrikts von Lecha Caunty müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 15ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentaun im Courthause einbringen.

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentaun, diesen 18ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1841.

Jonathan D. Meeker, Scheriff.

Gott erhalte die Republik.

Scheriffs-Amtsstube, Allentaun, Aug. 18. 1841. } nq-bzW

## James Pettit.

Ceder Kiefer in der Stadt Allentaun.

Statiet seinen Kunden und dem Publikum überhaupt seinen ungeheuchelten Dank ab, für deren liberale Unterstützung die er genoßen hat, und benachrichtiget dieselbe zugleich daß er ein Assortement Ceder-Waaren auf Hand hat, die er an seinem Schap am Ecke der Hamilton und James Straße, Hagenbuchs Wirthshaus gegenüber, und an seinem Wohnhause in der Allen-Straße, Rice's Wirthshause gegenüber, beim Großen und Kleinen an Philadelphier Preißen absetzt. Sein Vorrath besteht aus:

Bauch-Zuber, Fleischständer, Krautständer, Butter-Fässer, Waschzüber mit hölzernen und eisernen Reifen, Eimer von allen Größen und Sorten, Buschels und halbe Buschels, Pecks und halbe Pecks, angestrichene Zuber und Eimer, Wasch-Maschinen &c.

Er verfertigt also Bade-Züber auf Bestellungen, und alle andere Job-Arbeit auf die kürzeste Anzeige; so wie auch Flickarbeit wird von ihm unter billigen Bedingungen verrichtet.

Stohrhalter wird ein liberaler Abzug für Baar Geld erlaubt.

August 11. 1841. nq-6M

## Bescheinigung.

Wir die Unterschriebenen bescheinigen hiermit, daß wir Proben von Doktor Fischel's künstlich verfertigten Zähnen in Augenschein genommen haben, und daß dieselbe unsern Beifall erhielten, weil sie schön und dauerhaft sind. Wir empfehlen ihn daher einem jeden der etwas, welches in sein Fach einschlägt, nöthig hat.

| | |
|---|---|
| Jacob Hart, | Samuel A. Bridges, |
| David Stem, | John J. Krause, |
| C. Martin, M. D. | Lewis Schmidt, |
| John P. Boas, | Jacob Schantz, |
| Ehrw. J. Jäger, | Ehrw. J. Schindel, |
| John Gres, | Ehrw. J. S. Dubs, |
| Christian Pretz, | R. Brecht, |
| R. F. Wright, | Joseph Säger, |
| Joel Krause, | Joseph Weiß, |

William Wesselhöft, M. D.

Dr. Fischel fährt noch immer fort als Zahnarzt zu practiziren, an seiner Wohnung 3 Thüren östlich von Pretz, Säger und Co's Stohr, in der Hamilton Straße in Allentaun.

Er hat eine vortreffliche Zahn-Päste, zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Gaumen, zum Verkauf auf Hand.

August 18, 1841, nq—by

## Doktor Euens

**Universal Stärkungs Pflaster, welches unvergleichlich u. unübertrefflich ist.**

Berühmt um Schmerzen oder Schwachheiten in der Brust, der Seite oder den Gliedern zu kuriren. Gleichfalls für Rheumatism, Leber-Krankheiten und Dyspepsia.

Diese vortreffliche Medizin ist zu haben in dem Buchstohr des

A. L. Ruhe.

August 18, 1841, nq—by